

# **Richtlinien**

## für die Schülerbeihilfe durch das Land NÖ

**Was ist Schülerbeihilfe?** : Unterstützung für einkommensschwache Familien mit Schülern der 5. – 9. Schulstufe

### **Wer hat Anspruch auf Schülerbeihilfe?**

1. Österreichischer Staatsbürger oder EU-Bürger (s. unten Anmerkung 1)
2. Hauptwohnsitz in Niederösterreich
3. Notendurchschnitt nicht über 2,8 und kein Nicht genügend im Jahresabschlusszeugnis
4. Nettoeinkommen der Eltern ohne Familienbeihilfe nicht über 1000 Euro monatlich.  
Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um 150 Euro pro Monat.  
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.
5. Einbringungsfrist: 31. Dezember des lfd. Schuljahres

- Anmerkungen:
1. Schüler, die nicht EU-Bürger oder staatenlos sind und deren Eltern in Österreich mindestens 5 Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
  2. Es besteht kein Anspruch auf Schülerbeihilfe, wenn der Bewerber von einer anderen Stelle als dem Land NÖ eine Unterstützung erhält.

Ich ersuche, die ausgefüllten Formulare gemeinsam mit der Bestätigung des Einkommens und einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses bei mir abzugeben.

Mag. Ingrid Marchhart

### **Richtlinien**

#### *für die Gewährung von Schülerbeihilfen durch das Land Niederösterreich*

**A) Die NÖ Landesregierung kann aus Mitteln des Landes Schülerbeihilfen gewähren an:**

1. Schüler der 5. bis 8. Schulstufe, sofern sie eine allgemein bildende höhere Schule besuchen, Schüler der 9. Schulstufe, sofern sie eine allgemein bildende höhere Schule oder eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik besuchen und nicht in einem Schülerheim untergebracht sind;
2. Schüler der 1. bis 8. Schulstufe einer allgemein bildenden Pflichtschule, die eine besondere Ausbildung vermittelt und die Unterbringung in einem Heim erforderlich macht.
3. Schüler der 1. bis 9. Schulstufe, die aufgrund der extremen örtlichen Lage ihres Wohnsitzes und der weiten Streuung keinen Schulbus benützen können. Eine Bestätigung der Gemeinde ist vorzulegen.

**B) Voraussetzungen für die Gewährung:**

1. *Der Schüler muss*

- a) Österreichischer Staatsbürger oder EU-Bürger sein,
- b) seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben,
- c) einen guten Schulerfolg aufweisen (dieser ist gegeben, wenn der Notendurchschnitt im Jahresabschlusszeugnis 2,80 nicht übersteigt und keine Note 5 aufscheint),
- d) ein einwandfreies Verhalten an den Tag legen.

Schüler, die nicht EU-Bürger oder die staatenlos sind und deren Eltern in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, werden österreichischen Staatsbürgern bzw. EU-Bürgern gleichgehalten.

2. *Soziale Bedürftigkeit*

Der Schüler muss bedürftig sein. Die Bedürftigkeit ist als gegeben anzusehen, wenn das Nettoeinkommen der Eltern oder sonstiger Unterhaltspflichtiger € 1.000,- (ohne Familienbeihilfe) monatlich nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für ein zweites und jedes weitere Kind um € 150,- pro Monat.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum, kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden.

**C) Ansuchen um Gewährung der Schülerbeihilfe müssen unter Verwendung der vorgeschriebenen, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Schulen und bei den Schuldirektionen in Niederösterreich erhältlichen Formularen unter Anschluss einer von der Schulleitung beglaubigten Abschrift bzw. Fotokopie des letzten Jahresabschlusszeugnisses spätestens am 31. Dezember eines jeden Schuljahres beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein und die vorgesehenen Bestätigungen enthalten.**

**E) Schülerbeihilfen im Sinne dieser Richtlinien werden dann nicht gewährt, wenn der Bewerber auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften Anspruch auf eine Schülerbeihilfe, ein Stipendium oder dgl. hat.**